



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt: _____

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5190837-438

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht _____ als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 10. Dezember 2008

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, und Nr. 3, soweit er dem entgegensteht, und Nr. 4 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.05.2007 werden aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerinnen und die Beklagte tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu je 1/3.

Tatbestand:

Die 1981 in Mosul/Irak geborene Klägerin Ziff. 1 und die ; .2005 in Talafar/Irak geborene Klägerin Ziff. 2 - ihre Tochter- sind kurdische Volkszugehörige sunnitischer Religionszugehörigkeit und begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Sie beantragten am 24.11.2005 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 21.12.2005 gab die Klägerin Ziff. 1 an, sie habe seit 2002 in ihrer gemeinsamen Ehewohnung in Mosul gelebt. Sie sei mit verheiratet gewesen. Nach Abschluss der Militärakademie/Polizeiakademie sei er Polizist gewesen. Er sei nicht bis zuletzt als Polizist tätig gewesen. Sie hätten bis vor zwei bis drei Monaten bei seiner Schwester in Talafar gelebt, dann seien sie nach Mosul zurückgekehrt. Ihr Mann sei umgebracht worden. Am 28.10. sei er auf einmal verschwunden. Vier Tage nach seinem Verschwinden hätten sie seine Leiche zurückbekommen. Drei verkleidete Polizisten hätten das Elternhaus gestürmt. Ein Onkel habe sich zu der Polizei begeben, die jedoch abgestritten habe, etwas damit zu tun gehabt zu haben. Ihr Vater und ihre Schwester seien ebenfalls umgebracht worden. Sie sei mit ihrer Mutter und ihrem gemeinsamen Kind beim Arzt gewesen. Sie habe sich dann zu den Schwiegereltern begeben. Die Nachbarn hätten erzählt, dass Polizisten das Haus gestürmt hätten. Nach 15 Tagen sei sie aus Mosul geflohen. Die Klägerin Ziff. 2 sei ihr einziges Kind. Sie sei mit ihr nach Deutschland gekommen. Sie seien zu Hause drei Geschwister gewesen. Ihr Bruder sei ein Jahr jünger, ihre Schwester, die ermordet worden sei, sei drei Jahre jünger gewesen. Ihr Schwiegereltern lebten in Mosul. Sie sei Hausfrau und Mutter gewesen. Sie habe nur einen Bekannten, der sich um sie kümmere. Dieser sei von ihrem Schwiegervater beauftragt worden. Dies sei ein gewisser S . Sie seien zunächst in die Türkei gefahren und hätten dort vier Tage in einem Hotel übernachtet. Von der Türkei aus seien sie weiter mit dem Auto nach Deutschland gefahren. Ihr Mann sei Offizier bei der Polizei gewesen. Er habe aber über seine Arbeit nie etwas erzählt. Alle, die unter Saddam unter der Regierung Polizisten gewesen seien, seien liquidiert und umgebracht worden, weil sie mit der Regierung zusammengearbeitet hätten.

Mit Bescheid vom 11.04.2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Klägerinnen auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Nr. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60

Abs. 2-7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3) und drohte ihnen die Abschiebung in den Irak an für den Fall, dass sie die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, im Fall einer Klagerhebung binnen eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens verlassen haben (Nr. 4). Der Bescheid wurde der Klägerin Ziff. 1 am 31.05.2007 ausgehändigt.

Am 11.06.2007 haben die Klägerinnen Klage erhoben, mit der sie beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen;

hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG gegeben sind;

höchsthilfsweise: dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.05.2007 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen trägt vor, die Klägerin zu 1) sei trotz einer fünfjährigen Schulzeit Analphabetin. Mit präzisen Zeitangaben tue sie sich schwer. Die berufliche Tätigkeit des Ehemanns habe mit der Auflösung der saddamschen Polizei geendet. In der Folgezeit seien immer wieder ehemalige Polizisten umgebracht worden. Diese Vorgänge hätten im Jahr 2005 bedrohliche Dimensionen für die Klägerin und ihren Ehemann angenommen, so dass sie Mosul verlassen hätten, um sich bei der Schwester des Mannes in Telafar in eine vermeintlich größere Sicherheit zu bringen. Allerdings seien sie auch dort nicht sicher gewesen. Die aufgeheizte Stimmung gegenüber ehemaligen Polizisten habe sich auch dort in ähnlichen Verfolgungsaktionen wie in Mosul niederschlagen. Deshalb seien die Leute wieder in ihre Wohnung nach Mosul zurückgekehrt. Am 28.10.2005 habe die Klägerin mit ihrem Mann und ihrer Tochter ihre Eltern in Mosul besucht. Mit der Mutter sei sie zusammen ins Krankenhaus gegangen wegen eines Termins für ihre Tochter. Als sie zurückgekommen seien, seien der Vater, der Ehemann und die jüngere Schwester verschwunden gewesen. Angebliche Polizisten hätten sie laut Nachbarinformationen mitgenommen. Wenige Tage später seien sie als Leichen gefunden worden. Die wenig später stattgefundenene Flucht habe ihr Schwiegervater organisiert. Im Jahr 2006 sei die gesamte Familie nach Syrien geflohen. Ihre Mutter, verbliebene Geschwister und ihre Schwiegereltern lebten in Damaskus. Zu ihrer Mutter und ihrer Schwiegermutter bestünden telefonische Kontakte, ihr Schwiegervater sei vor einem Jahr an Herzproblemen verstorben. In Karlsruhe lebe sie fast von Anfang an mit Herrn

zusammen. Mit ihm habe sie seit diesem Jahr eine gemeinsame weitere Tochter.

Bei einer Rückkehr drohe ihre eine lebensbedrohliche Situation, wenn sie als alleinstehende Mutter mit inzwischen zwei Kindern, davon erneut ein Baby im Alter von acht Monaten zurück in den Irak gehen müsse. Außerdem habe sie mit Nierenproblemen zu tun, wegen denen sie seit ihrer Ankunft bereits mehrfach im Städtischen Klinikum gewesen seien. Sie sei seit zehn Jahren nierenleidend. Mit Schreiben vom 14.10.2008 trug der Prozessbevollmächtigte der Klägerin vor, die Klägerin Ziff. 1 habe im August ein drittes Kind geboren. Am 07.11.2008 hat die Klägerin weiter vorgetragen, ihr Ehemann sei nicht Polizist im üblichen Sinn, sondern Offizier des Sicherheitsdienstes/Geheimpolizei des Saddam-Regimes gewesen. Als sie geheiratet hätten, sei er bereits 8 Jahre in dieser Stellung gewesen. Ihre Mutter sei inzwischen von Syrien in den Irak zurückgekehrt. Sie sei aber alt, Analphabetin und nicht in der Lage, Dokumente zu beschaffen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Klägerin Ziff. 1 in der mündlichen Verhandlung zu ihren Asylgründen angehört. Wegen der Angaben der Klägerin Ziff. 1 wird auf die Anlage zur Niederschrift verwiesen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten, die dem Gericht vorliegenden Akten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und die dem Gericht vorliegenden und in die mündliche Verhandlung eingeführten Erkenntnismittel Irak verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Die Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter und die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. §60 Abs. 1 AufenthG ist nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylVfG) rechtmäßig und verletzt die Klägerinnen nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Hinsichtlich der hilfsweise erstrebten Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, können die Klägerinnen verlangen, dass die Beklagte ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 Auf-

enthG feststellt. Soweit der Bescheid des Bundesamtes eine negative Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG und eine Abschiebungsandrohung enthält, ist er deshalb rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig und verletzt keine Rechte der Klägerinnen. Weitere positive Feststellungen können die Klägerinnen nicht verlangen.

Die Anerkennung als Asylberechtigter können die Klägerinnen bereits deshalb nicht beanspruchen, weil sie auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat eingereist sind (vgl. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG).

Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor.

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b), sowie nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Buchstabe c), es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004, ABl. vom 30.09.2004, L 304/12) ergänzend anzuwenden.

Wurde der Ausländer bereits im Herkunftsland in diesem Sinne verfolgt, greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein und ist darauf abzustellen, ob er im Fall seiner Rückkehr vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher ist; war der Ausländer demgegenüber noch keiner asylrechtlichen Bedrohung ausgesetzt, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. überwie-

gender Wahrscheinlichkeit droht. Droht dem Ausländer in seinem Heimatstaat keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung, ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243).

Die Klägerin Ziff. 1 hat nicht glaubhaft gemacht, dass die sie und ihre Tochter vorverfolgt ausgereist sind. Insbesondere hat sich das Gericht nicht davon überzeugen können, dass die von der Klägerin geschilderte Tötung ihrer Familienmitglieder in Anknüpfung an asyl-erhebliche Merkmale erfolgte und ihr und ihrer Tochter eine Verfolgung aus politischen Gründen unmittelbar bevorstand. Die Klägerin Ziff. 1 konnte nicht angeben, wer die Täter des Überfalls auf ihre Familie gewesen sind. Ihrem Vorbringen sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Motive der Täter zu entnehmen. Zwar hat die Klägerin Ziff. 1 in der mündlichen Verhandlung erklärt, der Grund sei die Angehörigkeit bzw. Tätigkeit ihres Ehemanns für den früheren irakischen Geheimdienst gewesen. Dabei handelt es sich aber lediglich um eine Vermutung der Klägerin Ziff. 1, da sie konkrete Indizien für diese Annahme nicht nennen konnte. Im Übrigen ergibt sich hieraus nicht zwingend, dass diese Übergriffe in Anknüpfung an asyl-erhebliche Merkmale erfolgten. Vielmehr könnte auch persönliche Rache oder andere Gründe eine Rolle gespielt haben. Auch hat sie nicht glaubhaft gemacht, dass auch ihr eine Verfolgung unmittelbar gedroht hat. Der pauschale Hinweis ihres Prozessbevollmächtigten auf Sippenhaft reicht hierfür nicht aus.

Bei dieser Sachlage fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass den nicht vorverfolgt ausge-
reisten Klägerinnen im Fall ihrer Rückkehr in den Irak Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1
AufenthG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Insbesondere gibt es keine hinrei-
chenden Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerinnen persönlich mit beachtlicher Wahr-
scheinlichkeit einer Verfolgung in Anknüpfung an asyl-erhebliche Merkmale ausgesetzt wä-
ren.

Die Klägerinnen haben auch keinen Anspruch auf die Feststellung, dass Abschiebungs-
verbote gem. § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG vorliegen. Es gibt keine Anhaltspunkte für
das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschriften gegeben sind.

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor. Hiernach ist
von der Abschiebung abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölke-

nung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien des Europäischen Union vom 28.08.2007 neu gefasst (BGBl. I, Seite 1970 f.). Die Vorschrift geht auf Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie zurück. Nach Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie gilt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als ernsthafter Schaden. Da die Gewährung subsidiären Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie regelmäßig zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führt, die Abschiebestopp-Erlasse aber nur die Aussetzung der Abschiebung und damit die Erteilung einer Duldung vorsehen, darf aus europarechtlichen Gründen nicht von der Prüfung abgesehen werden, ob sich allgemeine Gefahren im Herkunftsland zu einer ernsthaften individuellen Bedrohung verdichten haben (vgl. BVerwG, Urteile vom 24.06.2008 - 10 C 42.07, 10 C 43.07, 10 C 44.07, 10 C 45.07 -, NVwZ 2008, 1241). Abschiebestopp-Erlasse sowie die Gewährung gleichwertigen Abschiebungsschutzes stehen der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG deshalb nicht entgegen, wenn die Voraussetzungen des Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie erfüllt sind (vgl. BVerwG, a. a. O.). Dies ist indes nicht der Fall.

Es kann dahingestellt bleiben, ob davon auszugehen ist, dass in der Heimatregion der Klägerinnen willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie herrscht. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ergäbe sich hieraus keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägerinnen. Insoweit müsste zu der allgemeinen Gefahrenlage hinzukommen, dass diese sich individualisierbar in der Person des Klägers konkretisiert (vgl. BVerwG a.a.O.; Hruschka/Lindner, NVwZ 2007, S. 650 unter Verweis auf VGH Bad.-Württ, Urteil vom 02.09.1993 - A 14 S 482/93 - juris). Hierfür bestehen jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Bei einer Rückkehr in den Irak wäre die Klägerin Ziff. 1 jedoch aufgrund ihrer Erkrankung schweren Gefahren ausgesetzt. Die drohende Verschlimmerung ihrer Erkrankung wegen nur unzureichender medizinischer Behandelbarkeit im Irak stellt ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar.

Nach der von ihm im Gerichtsverfahren vorgelegten psychologischen Stellungnahme der die Klägerin Ziff. 1 behandelnden Diplom-Psychologin vom 25.11.2008 leidet die Klägerin einer posttraumatischen Belastungsstörung im Sinne persistierender traumatischer Erinnerungen und quälender Trauminhalte, klinisch relevanter Symptome einer Depression sowie einer protrahierten Trauerreaktion und dependenter Persönlichkeitstendenzen. Im Alltag leide die Klägerin unter für derartige psychische Erkrankungen typische Schreckhaftigkeit und Nervosität, innerer Unruhe und Anspannung. Durch die drohende Gefahr einer Ausweisung aus Deutschland verstärkte sich diese Symptomatik im Sinne einer Retraumatisierung. Es bestehe die unbedingte Indikation einer fundierten psychotherapeutischen Langzeitbehandlung.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass bei der Klägerin Ziff. 1 die in dieser Stellungnahme geschilderten Beschwerden vorliegen. Zum Einen ist es nachvollziehbar, dass das tragische Schicksal ihrer Familie, das sie für das Gericht glaubhaft geschildert hat, eine derartige Erkrankung auslösen kann. Zum anderen spricht insbesondere der Umstand, dass sich Klägerin Ziff. 1 zwischenzeitlich in eine Therapie begeben hat, für einen tatsächlich bestehenden Leidensdruck des Klägerin Ziff. 1.

Die bei der Klägerin Ziff. 1 vorliegende psychische Erkrankung kann im Irak nicht adäquat behandelt werden. Die Klägerin Ziff. 1 benötigt nach der vorgelegten Stellungnahme eine psychotherapeutische Behandlung. Eine psychotherapeutische Behandlung ist im Irak nicht etabliert (Auskunft des Deutschen Orientinstituts an das VG Saarlouis vom 06.03.2006). Psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten stehen nur in Bagdad und einigen anderen großen Städten und auch nur in einem eingeschränkten Umfang zur Verfügung (Stellungnahme des UNHCR an das VG Ansbach vom 02.08.2005). Die Behandlung beschränkt sich dabei zumeist auf eine Klinikunterbringung und entspricht in keiner Weise derzeit geltenden medizinischen Standards, da es an qualifizierten Spezialisten fehlt (vgl. Stellungnahme des UNHCR vom 02.08.2005 an das VG Ansbach). Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Klägerin Ziff. 1 im Falle ihrer Rückkehr in den Irak wegen der nur unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten eine Verschlechterung ihrer Erkrankung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Bei einer erzwungenen Rückkehr muss nach der vorgelegten Stellungnahme mit einer schwerwiegenden Verschlechterung der Symptomatik gerechnet werden.

Hinzu kommt, dass die Klägerinnen bei einer Rückkehr in den Irak auf sich gestellt und ihnen deshalb konkreten Gefahren für Leib und Leben drohen. Frauen im Irak sind unabhängig von ihrem Alter, ihren Vermögensverhältnissen oder ihrer sozialen Stellung der Gewalt im Irak schutzlos ausgesetzt. Trotz einzelner legislativer Maßnahmen zur Verbesserung insbesondere ihrer rechtlichen Stellung hat sich die Situation der Frauen im gesamten Irak unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit seit dem Sturz der ehemaligen irakischen Regierung nicht verbessert. Mit Blick auf die alltägliche Gewalt und den hierdurch verursachten Zusammenbruch der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen im Irak, die zunehmende Hinwendung weiter Teile der irakischen Bevölkerung zu traditionellen, konservativ-islamischen Wertvorstellungen in vielen Bereichen des täglichen Lebens sowie das Fehlen einer allgemein respektierten und funktionsfähigen Verwaltung, die die formal-rechtlichen Verbesserungen effektiv umsetzen könnte haben sich die Lebensumstände für Frauen im Hinblick auf die Sicherheit, die ökonomische Situation und die Menschenrechtslage vielmehr spürbar verschlechtert und verschlimmern sich weiter (UNHCR, Stellungnahme vom 09.01.2007 an VG Köln und Hinweise vom 26.09.2007; vgl. auch Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 22.12.2006 an VG Ansbach).

Auch das Europäische Zentrum für kurdische Studien - EKZS - berichtet, dass die Lage von Frauen, speziell von alleinstehenden Frauen ohne Schutz der Familie, des Stammes oder des Clans, sich aufgrund von Unsicherheit, hoher Kriminalität, ungenügendem Schutz durch staatliche Autoritäten, schlechter Infrastruktur sowie der zunehmenden Bedeutung strikter islamischer Werte, die oftmals von Milizen, Familien und Clans durchgesetzt werden, in den letzten Jahren generell verschlechtert hat. Die Bewegungsfreiheit von Frauen wurde stark eingeschränkt wegen Belästigungen und Drohungen gegen Frauen, weshalb Frauen, vor allem alleinstehende Frauen heute verstärkt auf Männer als Begleitpersonen angewiesen sind oder vielerorts erst gar nicht mehr das Haus verlassen oder verlassen können. Speziell alleinstehende Frauen ohne Schutz der Familie, des Stammes und Clans oder Unterstützung anderer Personen und Einrichtungen sind dann nicht in der Lage, Zugang zu grundlegenden Ressourcen ohne diese Unterstützung zu bekommen. Frauen mit Kindern werden ohne Unterstützung leicht ein Ziel für Menschenhandel und Prostitution. Auf der Suche nach Arbeit werden sie im ganzen Irak systematisch als Sexsklavinnen angeworben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Opfer von Menschenhändlern. Aktuelle Berichte vom November 2007 über zunehmende gezielte Gewaltkam-

pagnen gegen Frauen zur Durchsetzung islamischer Verhaltensregeln in Basra bestätigen diese Entwicklungen (EKZS, Stellungnahme vom 20.11.2007 an VG Karlsruhe).

Nach den Feststellungen des UNHCR (Stellungnahme). Frauen werden als „weichere Ziele“ angesehen und erlitten Gewalt, durch die das Ansehen des gesamten, jeweils anderen konfessionellen Gruppierung beschmutzt werden sollte. Zu den Urhebern gewaltsamer Übergriffe gegen Frauen zählten Milizen, Aufständische, islamische Extremisten sowie Familienangehörige der betroffenen Frauen. Frauen und Mädchen sind besonders betroffen von den spürbar zugenommenen ethnischen Spannungen, die zu einem weiteren Anstieg ethnische begründeter Gewalt geführt haben (UNHCR, Stellungnahme vom 18.12.2006). Dies führt dazu, dass viele ehemals berufstätige Frauen aufgehört haben zu arbeiten, da die andauernde Gewalt sie zwingt, zu Hause zu bleiben. Seit dem Ende des Krieges im Irak wird in Presseberichten immer wieder auf eine gestiegene Zahl von teilweise auf offener Straße verübten Vergewaltigungen und Entführungen irakischer *Frauen* hingewiesen (UNHCR, Bericht vom November 2005). Vor dem Hintergrund der andauernden allgemeinen Unsicherheit der hohen Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen wirtschaftlichen Not und des spürbar gesunkenen Bildungsniveaus haben Fälle häuslicher Gewalt gegen Frauen spürbar zugenommen. Für viele Frauen und Mädchen ist das Verlassen des Hauses und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Problem geworden. Im Zentralirak werden die Rechte der Frauen von der Sicherheitslage und der dort herrschenden Gesetzlosigkeit besonders beeinträchtigt. Zudem hält die Sicherheitslage viele Frauen davon ab, sich medizinisch versorgen zu lassen. Weiterhin ist es mittlerweile schwierig, weibliche Ärzte zu finden, was die medizinische Versorgungslage für Frauen noch erheblich weiter einschränkt (amnesty international, Stellungnahme vom 29.06.2005 an VG Köln). Von Januar 2005 bis August 2005 haben islamistische Gruppierungen allein in Mossul 20 Frauen getötet (amnesty international, Stellungnahme vom 16.08.2005 an VG Köln).

Vor diesem Hintergrund ist das Gericht davon überzeugt, dass den Klägerinnen bei einer Rückkehr in den Irak konkrete Gefahren für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG drohen. Die Klägerinnen wären nicht in der Lage, selbst für ihr Existenzminimum zu sorgen, und könnten sich finanziell, medizinisch und hinsichtlich des täglichen Bedarfs an Lebensmittel u.a. im Irak nicht über Wasser halten. Daneben wäre zumindest die Klägerin Ziff. 1 der Gefahr von gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt. Zum Einen hätten

die Klägerinnen keinen männlichen Schutz, da der Ehemann und Vater der Klägerinnen getötet worden ist. Zum Anderen hätten sie auch keinen familiären Anschluss und familiäre Unterstützung, da der Rest ihrer Familie und der Familie ihres Ehemanns nach Syrien geflohen sind. Allein die Mutter der Klägerin Ziff. 1 ist offenbar in den Irak zurückgekehrt. Sie wäre aber nicht in der Lage, die Klägerinnen vor Übergriffen zu schützen und für den Lebensbedarf zu sorgen.

Da den Klägerinnen ein Anspruch auf die Feststellung zusteht, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, ist der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 07.05.2007 hinsichtlich der negativen Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG und hinsichtlich der Abschiebungsandrohung (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.09.2007 -10 C 8.07 -, BVerwGE 129, 251) rechtswidrig und deshalb aufzuheben.

Die in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Beweisanträgen sind abzulehnen. Auf die unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptungen kommt es für die Entscheidung des Gerichts nicht an bzw. hat das Gericht diese Tatsachen auch ohne Beweisaufnahme seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Dies gilt zum Einen hinsichtlich der beantragten Einholung eines fachärztlichen Gutachten über das Vorliegen einer Traumatisierung. Das Gericht ist bei seiner Entscheidung von einer im Irak nicht behandelbaren psychischen Erkrankung der Klägerin Ziff. 1 ausgegangen ist, so dass die diesbezügliche Beweisaufnahme entbehrlich war.

Dies gilt auch im Hinblick auf die beantragten Zeugenvernehmungen (Beweisanträge Nrn. 2 und 4). Soweit es für die Entscheidung des Gerichts von Bedeutung war, ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Ehemann der Klägerin Ziff. 1, ihre Schwester und ihr Vater im Irak ermordet worden sind.

Schließlich war auch das beantragte Sachverständigengutachten nicht einzuholen. Auf die Frage, ob Ängste berechtigt sind, an irakische Dienststellen heranzutreten, wenn es um die Beschaffung von Dokumenten geht, die sich auf einen früheren Mitarbeiter der Geheimpolizei beziehen, kommt es für die Entscheidung des Gerichts nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 159 Satz 1 VwGO, 100 Abs. 1 ZPO. Das Verfahren ist gem. § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.